

30.01.92

VP - FJ - In - R - U

84 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Elfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

A. Zielsetzung

Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Einführung einiger neuer und
Änderung einiger bestehender Verhaltensvorschriften und Zeichen der
Straßenverkehrs-Ordnung.

B. Lösung

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Bedeutung der weißen Pfeile im Zeichen 314 können
durch Umrüstungen (Überkleben, Zusatzzeichen) Kosten für Bund, Länder
und Gemeinden entstehen (siehe auch Begründung zu Nummer 14 lfd.
Nr. 12). Ansonsten ausreichende Übergangsfristen; Umstellung auf neue
Zeichen im Zuge der normalen Erneuerung. Eine Auswirkung auf die Preise
ist nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 75/92

30.01.92

VP - FJ - In - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Elfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 168/92

Bonn, den 30. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr und dem
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu er-
lassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Drucksache 75/92

Elfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung Vom 1992

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3, 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5 b des Straßenverkehrsgesetzes verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1992), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "bis zu 2,8 t" die Wörter ", einschließlich ihrer Anhänger," eingefügt.
2. Dem § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Führer von Fahrzeugen, die einander entgegenkommen und jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeigefahren sind."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird am Ende das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 8 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

"9. vor Bordsteinabsenkungen."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden."

5. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein."

6. § 18 Abs. 9 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 9 und 10.

7. Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein."

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe "Nummer 3" geändert in die Angabe "Nummer 2".

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind
Neujahr,-

Karfreitag,

Ostermontag,

Tag der Arbeit (1. Mai),

Christi Himmelfahrt,

Pfingstmontag,

Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg,

Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz
und im Saarland,

Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),

Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen,

Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-
Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz und im Saarland,

Buß- und Bettag,

1. und 2. Weihnachtstag."

9. In § 34 Abs. 3 wird nach dem Wort "bevor" das Wort
"nicht" gestrichen.

10. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

"(1 a) Die Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gilt unter der Voraussetzung des Artikels 41 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der BENELUX-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 einschließlich der Erklärung zur Nacheile gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Übereinkommens (BANz. Nr. 217a vom 23. Nov. 1990) auch für die zur Nacheile berechtigten Beamten der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens."

11. § 36 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle und zu Verkehrserhebungen anhalten. Das Zeichen zum Anhalten kann der Beamte auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte geben. Mit diesen Zeichen kann auch ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer angehalten werden. Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen. "

12. § 37 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 8 wird wie folgt gefaßt:

"Schwarzer Pfeil auf Rot ordnet das Halten, schwarzer Pfeil auf Gelb das Warten nur für die angegebene Richtung an. "

b) Es wird folgender Satz 9 angefügt:

"Ein einfeldiger Signalgeber mit Grünpfeil zeigt an, daß bei Rot für die Geradeaus-Richtung nach rechts abgebogen werden darf. "

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Einsatzstellen" die Wörter ",bei Einsatzfahrten" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen."

14. Die §§ 39 bis 43 werden wie folgt gefaßt:

"§ 39

Verkehrszeichen

(1) Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Auch Zusatzschilder sind Verkehrszeichen. Die Zusatzschilder zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Zeichnungen oder Aufschriften. Sie sind dicht unter den Verkehrszeichen angebracht. Verkehrszeichen und Zusatzschilder können, auch gemeinsam, auf einer Trägerfläche angebracht werden. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen und Zusatzschildern können die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Lichter erzeugt werden.

(1a) Verkehrszeichen können auf einem Fahrzeug angebracht werden. Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.

(2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.

(3) Werden Sinnbilder auf anderen Verkehrsschildern als den in §§ 40 bis 42 dargestellten gezeigt, so bedeuten die Sinnbilder:



Kraftwagen und sonstige
mehrspurige Kraftfahrzeuge



Kraftfahrzeuge mit einem
zulässigen Gesamtgewicht
über 2,8 t, einschließlich ih-
rer Anhänger und Zugmaschinen,
ausgenommen Personenkraftwagen
und Kraftomnibusse



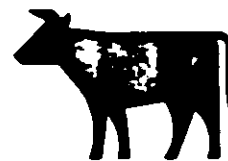
Radfahrer



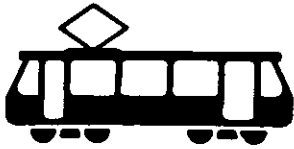
Fußgänger



Reiter



Viehtrieb, Tiere



Straßenbahn



Kraftomnibus



Personenkraftwagen



**Personenkraftwagen
mit Anhänger**



**Lastkraftwagen
mit Anhänger**



**Kraftfahrzeuge und Züge,
die nicht schneller als
25 km/h fahren können
oder dürfen**



**Krafträder, auch mit
Beiwagen, Kleinkraft-
räder und Mofas**



Mofas

§ 40

Gefahrzeichen

(1) Gefahrzeichen mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzurichten. Sie sind nur dort angebracht, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muß.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie im allgemeinen 150 bis 250 m vor den Gefahrstellen. Ist die Entfernung erheblich geringer, so kann sie auf einem Zusatzschild angegeben sein, wie



(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie im allgemeinen kurz vor der Gefahrstelle.

(4) Ein Zusatzschild wie



kann die Länge der Gefahrstrecke angeben.

(5) Steht ein Gefahrzeichen vor einer Einmündung, so weist auf einem Zusatzschild ein schwarzer Pfeil in die Richtung der Gefahrstelle, falls diese in der anderen Straße liegt.

(6) Gefahrzeichen im einzelnen:

Zeichen 101



Gefahrstelle

Ein Zusatzschild kann die Gefahr näher bezeichnen. So warnt das

Zusatzschild



vor schlechtem Fahrbahnrand. Das

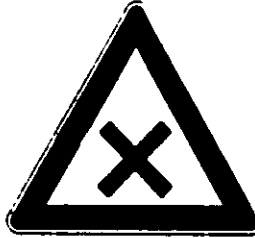
Zusatzschild



erlaubt, auf dieser Straße Wintersport zu treiben, gegebenenfalls zeitlich beschränkt, wie "9 - 17 h".

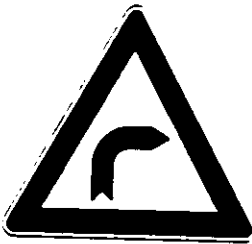
- 10 -

Zeichen 102



Kreuzung oder Einmündung
mit Vorfahrt von rechts

Zeichen 103



Kurve
(rechts)

Zeichen 105



Doppelkurve
(zunächst rechts)

Zeichen 108



Gefälle

Zeichen 110



Steigung

Zeichen 112



Unebene Fahrbahn

Zeichen 114



Schleudergefahr

bei Nässe oder Schmutz

Zeichen 116



Splitt, Schotter

Zeichen 120



Verengte Fahrbahn

Zeichen 113



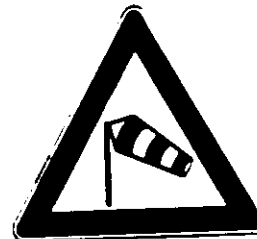
Schnee- oder Eisglätte

Zeichen 115



Steinschlag

Zeichen 117



Seitenwind

Zeichen 121



Einseitig

(rechts) ver-
engte Fahrbahn

Zeichen 123



Baustelle

Zeichen 125



Gegenverkehr

Zeichen 129



Ufer

Zeichen 133



Fußgänger

Zeichen 124



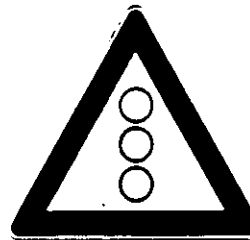
Stau

Zeichen 128



Bewegliche Brücke

Zeichen 131



Lichtzeichenanlage

Zeichen 134



Fußgängerüberweg

Die Zeichen 128 bis 134 stehen auch innerhalb geschlossener Ortschaften in angemessener Entfernung vor der Gefahrstelle. Die Entfernung kann auf einem Zusatzschild angegeben sein (Absatz 2 Satz 2).

Zeichen 136



Kinder

Zeichen 140



Viehtrieb, Tiere

Zeichen 138



Radfahrer kreuzen

Zeichen 142



Wildwechsel

Zeichen 144

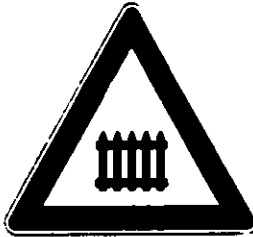


Flugbetrieb

Vor anderen Gefahrstellen kann durch Gefahrzeichen gleicher Art mit geeigneten Sinnbildern gewarnt werden.

**(7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen
mit Vorrang:**

Zeichen 150



**Bahnübergang mit
Schraken oder Halb-
schraken**

Zeichen 151



**Unbeschränkter
Bahnübergang**

**oder folgende drei Warnbaken
etwa 240 m vor dem Bahnübergang**

Zeichen 153



**dreistreifige Bake
(links)
- vor beschränktem
Bahnübergang -**

Zeichen 156



**dreistreifige Bake
(rechts)
- vor unbeschränk-
tem Bahnübergang -**

etwa 160 m vor dem
Bahnübergang

Zeichen 159



zweistreifige Bake (links)

etwa 80 m vor dem
Bahnübergang

Zeichen 162



einstreifige Bake
(rechts)

Sind die Baken in erheblich abweichenden Abständen aufgestellt, so ist der Abstand in Metern oberhalb der Schrägstreifen in schwarzen Ziffern angegeben.

§ 41

Vorschriftzeichen

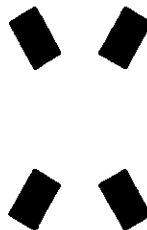
(1) Auch Schilder oder weiße Markierungen auf der Straßenoberfläche enthalten Gebote und Verbote.

(2) Schilder stehen regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340), so sind sie in der Regel darüber angebracht. Die Schilder stehen im allgemeinen dort, wo oder von wo an die Anordnungen zu befolgen sind. Sonst ist, soweit nötig, die Entfernung zu diesen Stellen auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 2) angegeben. Andere Zusatzschilder enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen. Besondere Zusatzschilder können etwas anderes bestimmen (zu Zeichen 237, 250, 283, 286, 290 und hinter Zeichen 277).

1. Warte- und Haltgebote

a) An Bahnübergängen

Zeichen 201



(auch liegend)

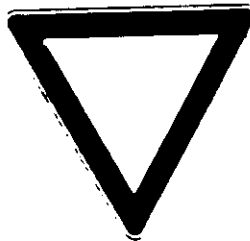
Andreaskreuz

Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren!

Es befindet sich vor dem Bahnübergang, und zwar in der Regel unmittelbar davor. Ein Blitzpfeil in der Mitte des Andreaskreuzes zeigt an, daß die Bahnstrecke elektrische Fahrleitung hat. Ein Zusatzschild mit schwarzem Pfeil zeigt an, daß das Andreaskreuz nur für den Straßenverkehr in Richtung dieses Pfeiles gilt.

b) An Kreuzungen und Einmündungen:

Zeichen 205



Vorfahrt gewähren!

Das Schild steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung.
Es kann durch dasselbe Schild mit Zusatzschild (wie "100 m")
angekündigt sein.

Wo Schienenfahrzeuge einen kreisförmigen Verkehr kreuzen, an
Wendeschleifen oder ähnlich geführten Gleisanlagen von Schie-
nenbahnen, enthält das Zeichen mit dem Sinnbild einer Straßen-
bahn auf einem darüber angebrachten Zusatzschild das Gebot:
"Der Schienenbahn Vorfahrt gewähren!".

Zeichen 206



Halt! Vorfahrt gewähren!

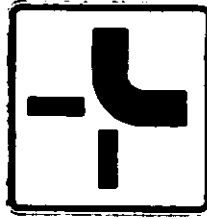
Das unbedingte Haltgebot ist dort zu befolgen, wo die andere
Straße zu übersehen ist, in jedem Fall an der Haltlinie (Zei-
chen 294).

Das Schild steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung.
Das Haltgebot wird außerhalb geschlossener Ortschaften ange-
kündigt durch das Zeichen 205 mit Zusatzschild



Innerhalb geschlossener Ortschaften kann das Haltgebot so an-
gekündigt sein.

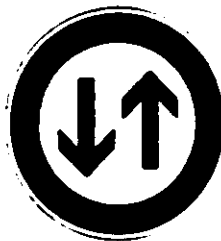
Der Verlauf der Vorfahrtstraße kann durch ein Zusatzschild zu den Zeichen 205 und 206



bekanntgegeben sein.

c) Bei verengter Fahrbahn:

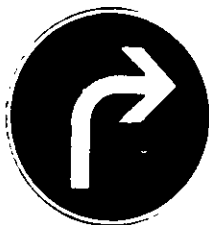
Zeichen 208



Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren!

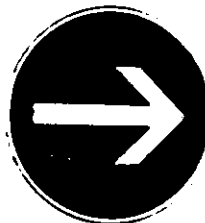
2. Vorgeschriebene Fahrtrichtung

Zeichen 209



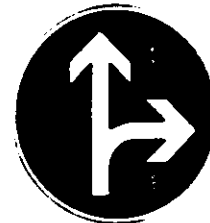
Rechts

Zeichen 211



Hier rechts

Zeichen 214



Geradeaus
und rechts

Andere Fahrtrichtungen werden entsprechend vorgeschrieben.

Zeichen 220



Es steht parallel zur Fahrtrichtung und schreibt allen Verkehrsteilnehmern auf der Fahrbahn die Richtung vor, Fußgängern jedoch nur, wenn sie Fahrzeuge mitführen.

3. Vorgeschriebene Vorbeifahrt

Zeichen 222



Rechts vorbei

"Links vorbei" wird entsprechend vorgeschrieben.

4. Haltestellen

Zeichen 224



Straßenbahnen oder Linienbusse

Das Zeichen 224 mit dem Zusatzschild "Schulbus (Angabe der tageszeitlichen Benutzung)" kennzeichnet eine Schulbushaltestelle.

Zeichen 229



Taxenstand

Ein Zusatzschild kann die Anzahl der vorgesehenen Taxen angeben.

5. Sonderwege

Zeichen 237



Radfahrer

Zeichen 238



Reiter

Zeichen 239



Fußgänger

Diese Zeichen stehen rechts oder links. Die Sinnbilder der Zeichen 237 und 239 können auch gemeinsam auf einem Schild, durch einen senkrechten weißen Streifen getrennt, gezeigt werden. Ein gemeinsamer Rad- und Gehweg kann durch ein Schild gekennzeichnet sein, das - durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt - die entsprechenden Sinnbilder zeigt. Das Zeichen "Fußgänger" steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Durch ein Zusatzschild kann die Benutzung des Radweges durch Mofas gestattet werden.

Zeichen 240



gemeinsamer
Fuß- und Radweg

Zeichen 241



getrennter
Rad- und Fußweg

Die Zeichen bedeuten:

- a) Radfahrer, Reiter und Fußgänger müssen die für sie bestimmten Sonderwege benutzen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen;
- b) wer ein Mofa durch Treten fortbewegt, muß den Radweg benutzen;
- c) auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg haben Radfahrer und die Führer von motorisierten Zweiradfahrzeugen auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen;
- d) auf Reitwegen dürfen Pferde geführt werden;
- e) wird bei Zeichen 239 durch Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden;
- f) wird bei Zeichen 237 durch Zusatzschild anderer Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Zeichen 242



Beginn eines Fußgänger-
bereichs

Zeichen 243



Ende eines Fußgän-
gerbereichs

Innerhalb des Fußgängerbereichs gilt:

1. Der Fußgängerbereich ist Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.
2. Wird durch Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.

Zeichen 245

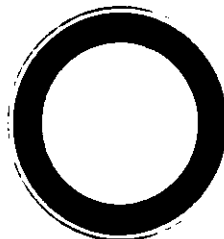


Linienomnibusse

Der so gekennzeichnete Sonderfahrstreifen ist Omnibussen des Linienverkehrs vorbehalten. Dasselbe gilt auch für Taxen, wenn dies durch das Zusatzschild "Taxi" angezeigt ist. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Sonderfahrstreifen nicht benutzen.

6. Verkehrsverbote

Zeichen 250



Verbot für Fahrzeuge aller Art

Es gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 auch nicht für Tiere. Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden.

Das Zusatzschild



erlaubt Kindern, auch auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen zu spielen. Auch Sport kann dort durch ein Zusatzschild erlaubt sein.

Zeichen 251



Verbot für Kraftwagen
und sonstige mehr-
spurige Kraftfahrzeuge

Zeichen 253



Verbot für Kraftfahr-
zeuge mit einem zuläs-
sigen Gesamtgewicht
über 2,8 t, ein-
schließlich ihrer An-
hänger, und Zugmaschi-
nen, ausgenommen Per-
sonenkraftwagen und
Kraftomnibusse

Zeichen 254



Verbot für Radfahrer

Zeichen 255



Verbot für Krafträder,
auch mit Beiwagen,
Kleinkrafträdern und
Mofas

Zeichen 259



Verbot für Fußgänger

- a) Für andere Verkehrsarten, wie Lastzüge, Reiter können gleichfalls durch das Zeichen 250 mit Sinnbild entsprechende Verbote erlassen werden.
- b) Ist auf einem Zusatzschild ein Gewicht, wie "7,5 t", angegeben, so gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtgewicht dieser Verkehrsmittel die angegebene Grenze überschreitet.
- c) Mehrere dieser Verbote können auf einem Schild vereinigt sein.

Zeichen 260



Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinrädern und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

Zeichen 261



Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

Verbot für Fahrzeuge, deren

Zeichen 262



tatsächliches Gewicht

Zeichen 263



tatsächliche Achslast

Zeichen 264



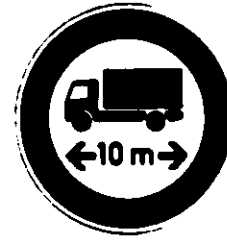
Breite

Zeichen 265



Höhe

Zeichen 266

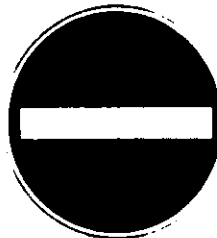


Länge

je einschließlich Ladung eine bestimmte Grenze überschreitet.

Die Beschränkung durch Zeichen 262 gilt bei Zügen für das einzelne Fahrzeug, bei Sattelkraftfahrzeugen gesondert für die Sattelzugmaschine einschließlich Sattellast und für die tatsächlich vorhandenen Achslasten des Sattelanhängers. Das Zeichen 266 gilt auch für Züge.

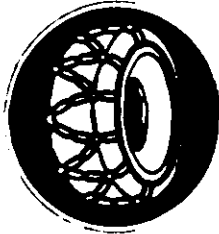
Zeichen 267



Verbot der Einfahrt

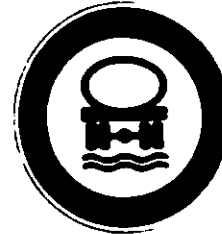
Das Zeichen steht auf der rechten Seite der Fahrbahn, für die es gilt, oder auf beiden Seiten dieser Fahrbahn.

Zeichen 268



Schneeketten sind vorgeschrieben

Zeichen 269



Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

Zeichen 270



Verkehrsverbot bei Smog
oder zur Verminderung
schädlicher Luftverunreinigungen

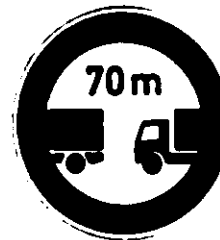
Es verbietet den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Maßgabe landesrechtlicher Smog-Verordnungen oder bei Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach § 40 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zeichen 272



Wendeverbot

Zeichen 273



Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand

Es verbietet dem Führer eines Kraftfahrzeuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t oder einer Zugmaschine mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Kraftomnibussen den angegebenen Mindestabstand zu einem vorherfahrenden Kraftfahrzeug gleicher Art zu unterschreiten.

Durch Zusatzschilder kann die Bedeutung des Zeichens eingeeengt werden.

7. Streckenverbote

Sie beschränken den Verkehr auf bestimmten Strecken.

Zeichen 274



Zulässige Höchstgeschwindigkeit

verbietet, schneller als mit einer bestimmten Geschwindigkeit zu fahren. Sind durch das Zeichen innerhalb geschlossener Ortschaften bestimmte Geschwindigkeiten über 50 km/h zugelassen, so gilt das für Fahrzeuge aller Art. Außerhalb geschlossener Ortschaften bleiben die für bestimmte Fahrzeugarten geltenden Höchstgeschwindigkeiten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a und b und § 18 Abs. 5) unberührt, wenn durch das Zeichen eine höhere Geschwindigkeit zugelassen wird.

Das Zusatzschild



verbietet, bei nasser Fahrbahn die angegebene Geschwindigkeit zu überschreiten.

Zeichen 274.1



Beginn

Zeichen 274.2



Ende

der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit.

Die Zeichen bestimmen Beginn und Ende der Zone mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Es ist verboten, innerhalb dieser Zone mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als angegeben.

Zeichen 275



Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit

verbietet, langsamer als mit einer bestimmten Geschwindigkeit zu fahren. Es verbietet Fahrzeugführern, die wegen mangelnder persönlicher Fähigkeiten oder wegen der Eigenschaften von Fahrzeug oder Ladung nicht so schnell fahren können oder dürfen, diese Straße zu benutzen. Straßen-, Verkehrs-, Sicht- oder Wetterverhältnisse können dazu verpflichten, langsamer zu fahren.

Zeichen 276



Zeichen 277



Überholverbote
verbieten Führern von

Kraftfahrzeugen aller
Art,

Kraftfahrzeugen mit
einem zulässigen
Gesamtgewicht über
2,8 t, einschließ-
lich ihrer Anhän-
ger, und von Zugma-
schinen, ausgenom-
men Personenkraft-
wagen und Kraftom-
nibussen

mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen zu
überholen.

Ist auf einem Zusatzschild ein Gewicht wie, "7,5 t", angege-
ben, so gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtge-
wicht dieser Verkehrsmittel die angegebene Grenze überschrei-
tet.

Die Länge einer Verbotsstrecke kann an deren Beginn auf einem
Zusatzschild wie

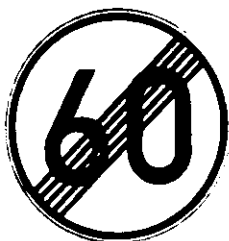


angegeben sein.

Das Ende einer Verbotsstrecke ist nicht gekennzeichnet, wenn
das Streckenverbotszeichen zusammen mit einem Gefahrzeichen
angebracht ist und sich aus der Örtlichkeit zweifelsfrei er-
gibt, von wo an die angezeigte Gefahr nicht mehr besteht. Es

ist auch nicht gekennzeichnet, wenn das Verbot nur für eine kurze Strecke gilt und auf einem Zusatzschild die Länge der Verbotsstrecke angegeben ist. Sonst ist es gekennzeichnet durch die

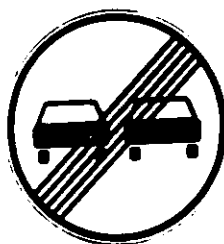
Zeichen 278



Zeichen 279



Zeichen 280

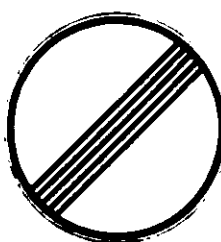


Zeichen 281



Wo sämtliche Streckenverbote enden, steht das

Zeichen 282



Diese Zeichen können auch alleine links stehen.

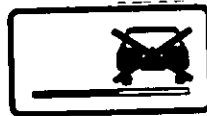
8. Haltverbote

Zeichen 283



Haltverbot

Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn. Das Zusatzschild



verbietet es auch auf dem Seitenstreifen.

Zeichen 286



Eingeschränktes Haltverbot

Es verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. Das Zusatzschild "auch auf Seitenstreifen" (hinter Zeichen 283) kann auch hier angebracht sein.

Das Zusatzschild mit den Worten "auf dem Seitenstreifen" verbietet das Halten nur auf dem Seitenstreifen.

Das Zusatzschild "(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr. ... frei" nimmt Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, jeweils mit besonderem Parkausweis, vom Haltverbot aus.

Das Zusatzschild "Anwohner mit besonderem Parkausweis frei" nimmt Anwohner mit besonderem Parkausweis vom Haltverbot aus.

Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind.

- a) Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Schilder angebracht sind.
- b) Sie gelten auch nur bis zur nächsten Kreuzung oder bis zur nächsten Einmündung auf der gleichen Straßenseite.
- c) Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbotsstrecke wiederholten Schildern weist ein waagerechter Pfeil zur Fahrbahn, ein zweiter von ihr weg.

Zeichen 290



eingeschränktes Halt-
verbot für eine Zone

Bild 291



Parkscheibe

Zeichen 292



Ende eines eingeschränkten Haltverbotes
für eine Zone

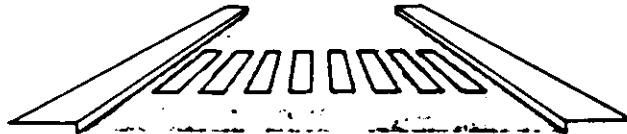
Mit diesem Zeichen werden die Grenzen der Haltverbotszone bestimmt.

Das Verbot gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des durch die Zeichen 290 und 292 begrenzten Bereichs, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen angeordnet oder erlaubt sind. Durch ein Zusatzschild kann die Benutzung einer Parkscheibe oder das Parken mit Parkschein vorgeschrieben oder das Parken auf dafür gekennzeichneten Flächen beschränkt werden, soweit es nicht dem Ein- oder Aussteigen oder dem Be- oder Entladen dient.

(3) Markierungen

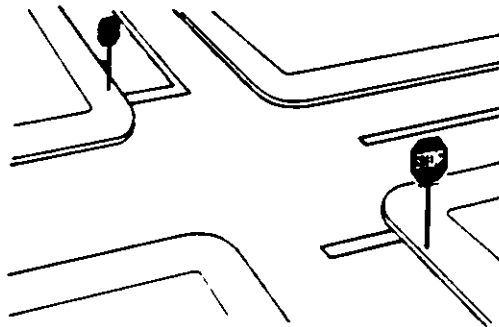
1. Fußgängerüberweg

Zeichen 293



2. Haltlinie

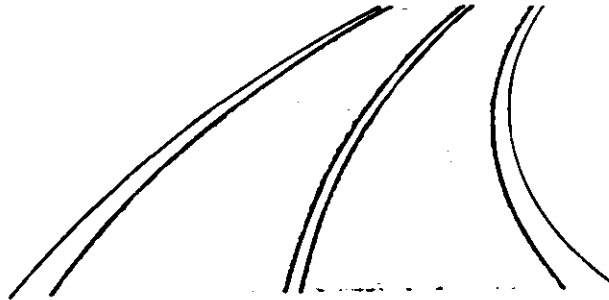
Zeichen 294



Ergänzend zu Halt- und Wartegeboten, die durch Zeichen 206, durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen gegeben werden, ordnet sie an: "Hier halten!" Dasselbe gilt vor Bahnübergängen für den, der warten muß (§ 19 Abs. 2).

3. Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung

Zeichen 295

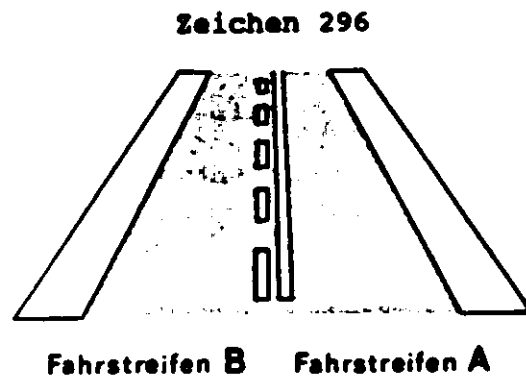


Sie besteht aus einer durchgehenden Linie.

- a) Sie wird vor allem verwendet, um den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn oder mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr zu begrenzen. Die Fahrstreifenbegrenzung kann aus einer Doppellinie bestehen.
Sie ordnen an: Fahrzeuge dürfen sie nicht überqueren oder über ihnen fahren. Begrenzen sie den Fahrbahnteil für den Gegenverkehr, so ordnen sie weiter an: Es ist rechts von ihnen zu fahren.
Parken (§ 12 Abs. 2) auf der Fahrbahn ist nur erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der Linie ein Fahrstreifen von mindestens 3 m verbleibt.
- b) Die durchgehende Linie kann auch Fahrbahnbegrenzung sein. Dann soll sie den Fahrbahnrand deutlich erkennbar machen. Bleibt rechts von ihr ausreichender Straßenraum frei (Fahrbahnteil oder befestigter Seitenstreifen), so ordnet sie an:

- aa) landwirtschaftliche Zug- oder Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke, Radfahrer und ähnlich langsame Fahrzeuge müssen möglichst rechts von ihr fahren,
- bb) links von ihr darf nicht gehalten werden.

4. Einseitige Fahrstreifenbegrenzung



Sie besteht aus einer durchgehenden neben einer unterbrochenen Linie.

Für Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen A ordnet die Markierung an:

- a) der Fahrverkehr darf die durchgehende Linie nicht überqueren oder über ihr fahren,
- b) Parken (§ 12 Abs. 2) auf der Fahrbahn ist nur erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der durchgehenden Linie ein Fahrstreifen von mindestens 3 m verbleibt.

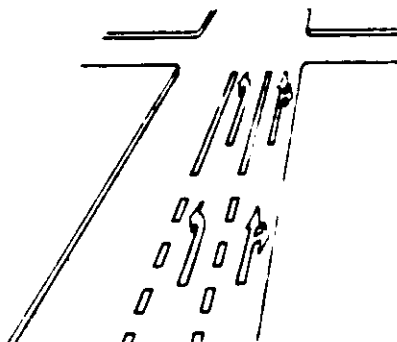
Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B dürfen die Markierung überfahren, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.

5. Pfeile

Pfeile, die nebeneinander angebracht sind und in verschiedene Richtungen weisen, empfehlen, sich frühzeitig einzuordnen und in Fahrstreifen nebeneinander zu fahren. Fahrzeuge, die sich eingeordnet haben, dürfen hier auch rechts überholt werden.

Sind zwischen den Pfeilen Leitlinien (Zeichen 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) markiert,

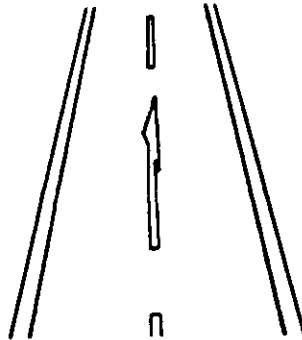
Zeichen 297



so schreiben die Pfeile die Fahrtrichtungen auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung vor. Halten auf der so markierten Strecke der Fahrbahn ist verboten.

5a. Vorankündigungspfeil

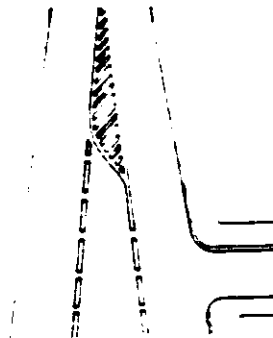
Zeichen 297.1



Der Vorankündigungspfeil kann eine Fahrstreifenbegrenzung ankündigen oder das Ende eines Fahrstreifens anzeigen.

6. Sperrflächen

Zeichen 298



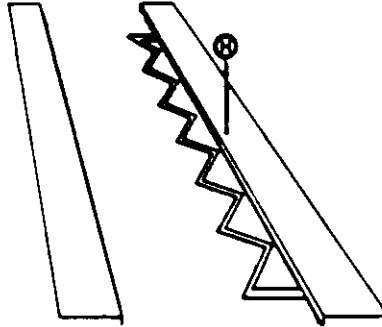
Sie dürfen von Fahrzeugen nicht benutzt werden.

7. Parkflächenmarkierungen erlauben das Parken (§ 12 Abs. 2), auf Gehwegen aber nur Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t. Sind Parkflächen auf Straßen durch durchgehende Linien abgegrenzt, so wird damit angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind. Dazu genügt auf gekennzeichneten Parkplätzen (Zeichen 314, 315 und 316) und an Parkuhren eine einfachere Markierung.

Die durchgehenden Linien dürfen überquert werden.

8. Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote

Zeichen 299



Die Markierung bezeichnet, verlängert oder verkürzt vorgeschriebene Halt- oder Parkverbote.

9. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Abs. 1 c) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, wie z. B. durch Pflasterlinien, ausgeführt werden.

(4) Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzung

Auffällige Einrichtungen, wie gelbe Markierungen, gelbe Markierungsknopfreihen oder Reihen von rot-weißen Leitmarken, heben die durch Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) und Leitlinien (Zeichen 340) gegebenen Anordnungen auf. Fahrzeuge dürfen sie nicht überqueren und nicht über ihnen fahren. Nur wenn die Markierungsknöpfe oder Marken so zusammengefaßt sind, daß sie wie Leitlinien aussehen, dürfen sie überquert werden, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.

Richtzeichen

- (1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Anordnungen enthalten.
- (2) Vorrang

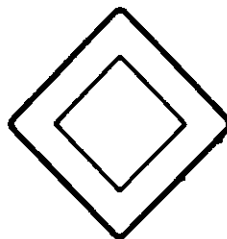
Zeichen 301



Vorfahrt

Das Zeichen gibt die Vorfahrt nur an der nächsten Kreuzung oder Einmündung. Außerhalb geschlossener Ortschaften steht es 150 bis 250 m davor, sonst wird auf einem Zusatzschild die Entfernung, wie "80 m", angegeben. Innerhalb geschlossener Ortschaften steht es unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung.

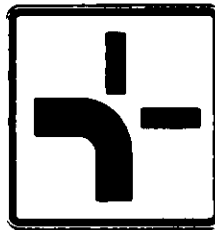
Zeichen 306



Vorfahrtstraße

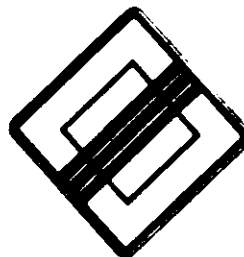
Es steht am Anfang der Vorfahrtstraße und wird an jeder Kreuzung und an jeder Einmündung von rechts wiederholt. Es steht vor, auf oder hinter der Kreuzung oder Einmündung. Es gibt die Vorfahrt bis zum nächsten Zeichen 205 "Vorfahrt gewähren!", 206 "Halt! Vorfahrt gewähren!" oder 307 "Ende der Vorfahrtstraße". Außerhalb geschlossener Ortschaften verbietet es bis dorthin das Parken (§ 12 Abs. 2) auf der Fahrbahn.

Ein Zusatzschild



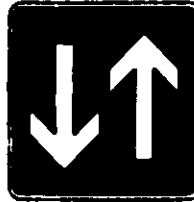
zum Zeichen 306 kann den Verlauf der Vorfahrtstraße bekanntgeben. Wer ihm folgen will, muß dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten.

Zeichen 307



Ende der Vorfahrtstraße

Zeichen 308



Vorrang vor dem Gegenverkehr

Das Zeichen steht vor einer verengten Fahrbahn.

(3) Die Ortstafel

Zeichen 310



Vorderseite

Hier beginnt

Zeichen 311



Rückseite

Hier endet

bestimmt:

eine geschlossene Ortschaft.

Von hier an gelten die für den Verkehr innerhalb (außerhalb) geschlossener Ortschaften bestehenden Vorschriften. Der obere Teil des Zeichens 311 ist weiß, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zu derselben Gemeinde wie die soeben durchfahrene Ortschaft gehört.

(4) Parken

Zeichen 314



Parkplatz

1. Das Zeichen erlaubt das Parken (§ 12 Abs. 2).
2. Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Anwohner, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind. Das Zusatzschild "nur mit Parkschein" kennzeichnet den Geltungsbereich von Parkscheinautomaten, das Zusatzschild "gebührenpflichtig" kennzeichnet einen Parkplatz für Großveranstaltungen als gebührenpflichtig (§ 45 Abs. 1b Nr. 1).
3. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen in entgegengesetzte Richtung weisenden Pfeil gekennzeichnet werden.
Der Hinweis auf einen Parkplatz kann, soweit dies nicht durch Zeichen 432 geschieht, durch ein Zusatzschild mit schwarzem Pfeil erfolgen.

Zeichen 315



Parken auf Gehwegen

1. Das Zeichen erlaubt Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t das Parken (§ 12 Abs. 2) auf Gehwegen.
2. Im Zeichen wird bildlich angeordnet, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind.
3. Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Anwohner, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind. Das Zusatzschild "nur mit Parkschein" kennzeichnet den Geltungsbereich von Parkscheinautomaten.

Zeichen 316



Parken und Reisen

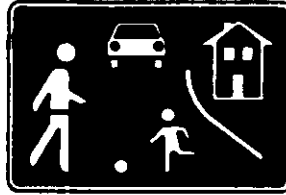
Zeichen 317



Wandererparkplatz

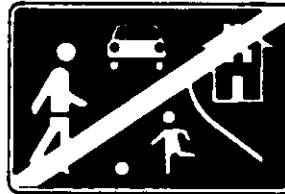
(4a) Verkehrsberuhigte Bereiche

Zeichen 325



Beginn

Zeichen 326



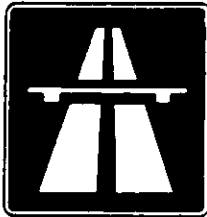
Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

- 1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.**
- 2. Der Fahrzeugverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten.**
- 3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.**
- 4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.**
- 5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.**

(5) Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Zeichen 330



Autobahn

Das Zeichen steht an den Zufahrten der Anschlußstellen

Zeichen 331



Kraftfahrstraßen

Das Zeichen steht am Anfang, an jeder Kreuzung und Einmündung und wird, wenn nötig, auch sonst wiederholt.

Zeichen 332



Zeichen 333



Ausfahrt von der Autobahn

Zeichen 334



Ende der Autobahn

Zeichen 336



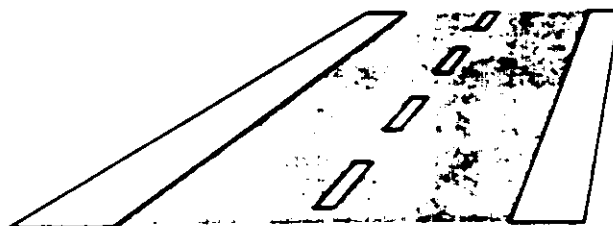
Ende der Kraftfahrstraße

Das Ende kann auch durch dasselbe Zeichen mit einer Entfernungsangabe unter dem Sinnbild, wie "800 m" angekündigt sein.

(6) Markierungen sind weiß, ausgenommen in den Fällen des § 41 Abs. 4.

1. Leitlinie

Zeichen 340



Sie besteht in der Regel aus gleich langen Strichen mit gleichmäßigen Abständen. Eine Leitlinie kann auch als Warnlinie ausgeführt werden; bei der Warnlinie sind die Striche länger als die Lücken.

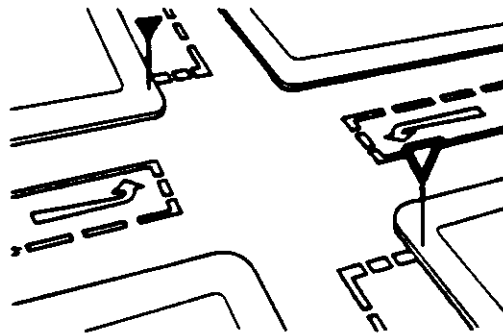
Die Markierung bedeutet:

- a) Leitlinien dürfen überfahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet wird;
- b) sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt 3 Fahrstreifen so markiert, dann darf der linke Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf dem mittleren Fahrstreifen einordnen;
- c) auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit 4 so markierten Fahrstreifen sind die beiden linken ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen daher auch nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt auf 6-streifigen Fahrbahnen für die 3 linken Fahrstreifen;
- d) sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung 3 Fahrstreifen so markiert, dann darf der mittlere Fahrstreifen dort durchgängig befahren werden, wo - auch nur hin und wieder - rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von rechts. Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t sowie Züge, die länger als 7 m sind, nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen;

- e) sind Beschleunigungstreifen so markiert, dann darf dort auch schneller gefahren werden als auf den anderen Fahrstreifen;
- f) gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von der durchgehenden Fahrbahn ab, so dürfen Abbieger vom Beginn einer breiten Leitlinie rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn fahren. Das gilt nicht für Verzögerungstreifen.

2. Wartelinie

Zeichen 341



Sie kann angebracht sein, wo das Zeichen 205 anordnet: "Vorfahrt gewähren!". Sie kann ferner dort angebracht sein, wo abbiegende Fahrzeuge Gegenverkehr durchfahren lassen müssen. Sie empfiehlt dem, der warten muß, hier zu warten.

- 3. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrsschildern auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein entsprechendes Ver-

(7) Hinweise

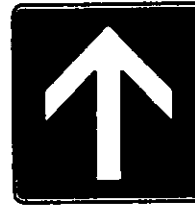
Zeichen 350



Fußgängerüberweg

Das Zeichen ist unmittelbar an der Markierung (Zeichen 293) angebracht.

Zeichen 353



Einbahnstraße

Es kann ergänzend anzeigen, daß die Straße eine Einbahnstraße (Zeichen 220) ist.

Zeichen 354



Wasserschutzgebiet

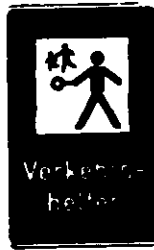
Es mahnt Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, sich besonders vorsichtig zu verhalten.

Zeichen 355



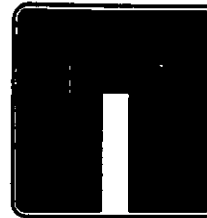
Fußgängerunter- oder -überführung

Zeichen 356



Verkehrshelfer

Zeichen 357



Sackgasse

Wintersport kann durch Zusatz-
schild (hinter Zeichen 101) er-
laubt sein

Zeichen 358



Erste Hilfe

Zeichen 359



Pannenhilfe

Zeichen 363



Polizei

Durch solche Zeichen mit entsprechenden Sinnbildern können
auch andere Hinweise gegeben werden, wie auf Fernsprecher,
Tankstellen, Zeltplätze und Plätze für Wohnwagen.

Zeichen 368



Verkehrsfunksender

Durch das Zeichen wird auf Verkehrsfunksender hingewiesen und den Fahrzeugführern empfohlen, auf Verkehrsdurchsagen zu achten. Im weißen Feld wird die Bezeichnung des Senders in abgekürzter Form angegeben. Die Zahl bezeichnet die UKW-Frequenz in Megahertz (MHz) und der Buchstabe den Verkehrsbereich.

Zeichen 375



Autobahnhotel

Zeichen 376



Autobahngasthaus

Zeichen 377



Autobahnkiosk

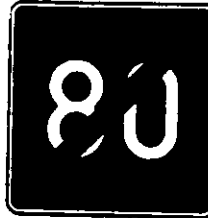
Zeichen 380



Richtgeschwindigkeit

Es empfiehlt, die angegebene Geschwindigkeit auch bei günstigen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen nicht zu überschreiten.

Zeichen 381



Ende der Richtgeschwindigkeit

Zeichen 385



Ortshinweistafel

Es dient der Unterrichtung über Namen von Ortschaften, soweit keine Ortstafeln (Zeichen 310) aufgestellt sind.

Zeichen 386



Touristischer Hinweis

Es dient außerhalb der Autobahnen dem Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele und der Kennzeichnung von Touristikstraßen sowie an Autobahnen der Unterrichtung über Landschaften und Sehenswürdigkeiten.

Zeichen 388



Es warnt, mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen den für diese nicht genügend befestigten Seitenstreifen zu benutzen.

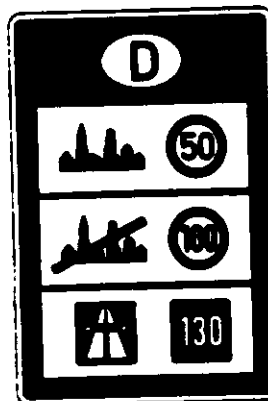
Wird statt des Sinnbildes eines Personenkraftwagens das eines Lastkraftwagens gezeigt, so gilt die Warnung nur Führern von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t und Zugmaschinen.

Zeichen 392



Es weist auf eine Zollstelle hin.

Zeichen 393



Informationstafel an Grenzübergangsstellen

Zeichen 394



Es kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Laternen, die nicht die ganze Nacht brennen. Laternenpfähle tragen Ringe gleicher Farbe. In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben sein, wann die Laterne erlischt.

(8) Wegweisung

1. Wegweiser

Zeichen 401



Zeichen 405



Zeichen 406



Zeichen 410



Nummernschilder für

Bundes-
straßen

Autobahnen

Knotenpunkte der
Autobahnen (Auto-
bahnausfahrten,
Autobahnkreuze und
Autobahndreiecke)

Europa-
straßen

Zeichen 415



auf Bundesstraßen

Diese Schilder geben keine Vorfahrt.

Zeichen 418



Zeichen 419



auf sonstigen Straßen

mit größerer

mit geringerer

Verkehrsbedeutung

Das Zusatzschild "Nebenstrecke" weist auf einen wegen seines schwächeren Verkehrs empfehlenswerten Umweg hin.

Zeichen 421



für bestimmte Verkehrsarten

Zeichen 430



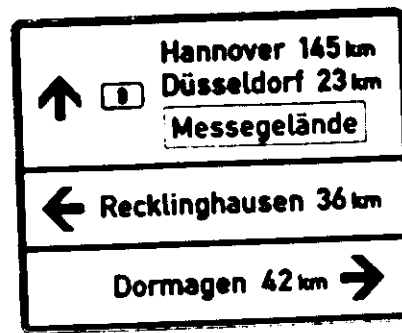
zur Autobahn

Zeichen 432



zu innerörtlichen Zielen und
zu Einrichtungen mit erheblicher
Verkehrsbedeutung.

Zeichen 434



Wegweisertafel

Sie faßt alle Wegweiser einer Kreuzungszufahrt zusammen. Die Tafel kann auch als Vorwegweiser dienen.

Innerorts können Wegweiser auch folgende Formen haben:

Zeichen 435



Zeichen 436



Zeichen 437

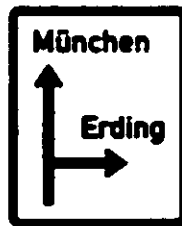


Straßennamensschilder

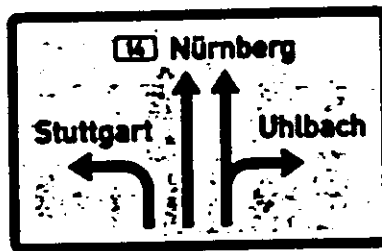
An Kreuzungen und Einmündungen mit erheblichem Fahrverkehr sind sie auf die oben bezeichnete Weise aufgestellt.

2. Vorwegweiser

Zeichen 438

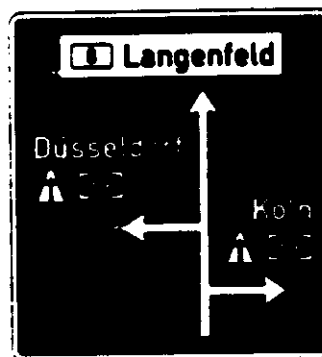


Zeichen 439



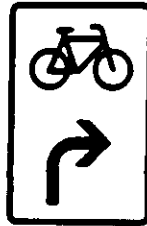
Es empfiehlt, sich frühzeitig einzuordnen.

Zeichen 440



zur Autobahn

Zeichen 442



für bestimmte Verkehrsarten

3. Wegweisung auf Autobahnen

Die "Ausfahrt" (Zeichen 332 und 333), ein Autobahnkreuz und ein Autobahndreieck werden angekündigt durch
- die Ankündigungstafel

Zeichen 448



in der die Sinnbilder hinweisen:



auf eine Autobahn-
ausfahrt

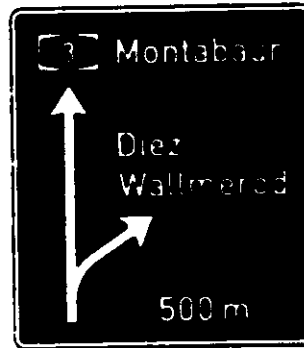


auf ein Autobahnkreuz
oder Autobahndreieck;
es weist auch auf
Kreuze und Dreiecke
von Autobahnen mit
autobahnähnlich ausge-
bauten Straßen des
nachgeordneten Netzes
hin.

Die Nummer ist die laufende Nummer der Ausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke der jeweils benutzten Autobahnen.

- den Vorwegweiser

Zeichen 449



- sowie auf 300 m, 200 m und 100 m durch Baken wie

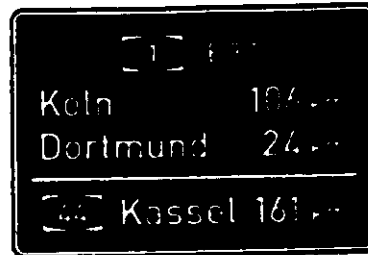
Zeichen 450



Auf der 300-m-Bake einer Ausfahrt wird die Nummer der Ausfahrt wiederholt.

Autobahnkreuze und Autobahndreiecke werden 2 000 m vorher, Ausfahrten werden 1 000 m vorher durch Zeichen 448 angekündigt. Der Vorwegweiser Zeichen 449 steht bei Autobahnkreuzen und Autobahndreiecken 1 000 m und 500 m, bei Ausfahrten 500 m vorher.

Zeichen 453



Entfernungstafel

Sie gibt hinter jeder Ausfahrt, Abzweigung und Kreuzung die Entfernungen zur jeweiligen Ortsmitte an. Unterhalb des waagerechten Striches werden Ziele angegeben, die über eine andere als die gerade befahrene Autobahn zu erreichen sind.

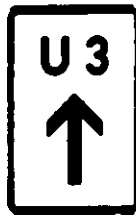
4. Umleitungen des Verkehrs bei Straßensperrungen

Zeichen 454



Es ist am Beginn der Umleitung und, soweit erforderlich, an den Kreuzungen und Einmündungen im Verlauf der Umleitungsstrecke angebracht.

Zeichen 455



Numerierte Umleitung

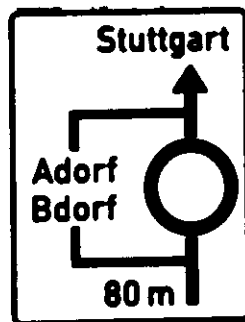
Die Umleitung kann angekündigt sein durch das

Zeichen 457



mit Zusatzschild, wie "400 m" oder "Richtung Stuttgart" sowie durch die Planskizze

Zeichen 458



Müssen nur bestimmte Verkehrsarten umgeleitet werden, so sind diese auf einem Zusatzschild über dem Wegweiser (Zeichen 454) und über dem Ankündigungszeichen (Zeichen 457) angegeben, wie "Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht". Der Vorwegweiser und die Planskizze zeigen dann Verbotsschilder für die betroffenen Verkehrsarten, wie das Zeichen 262.

Das Ende der Umleitung wird mit dem

Zeichen 459



Ende einer Umleitung

angezeigt.

5. Numerierte Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

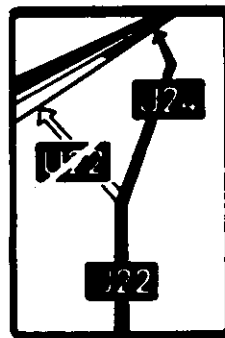
Zeichen 460



Bedarfsumleitung

Wer seine Fahrt vorübergehend auf anderen Strecken fortsetzen muß oder will, wird durch dieses Zeichen auf die Autobahn zurückgeleitet.

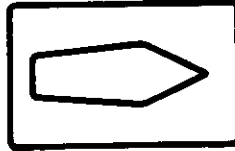
Zeichen 466



Bedarfsumleitungstafel

Kann der umgeleitete Verkehr an der nach Zeichen 460 vorgesehenen Anschlußstelle noch nicht auf die Autobahn zurückgeleitet werden, so wird er durch dieses Zeichen über die nächste Bedarfsumleitungsstrecke weitergeführt.

Zeichen 467

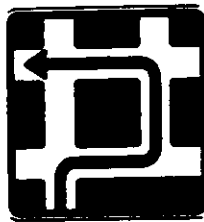


Umlenkungs-Pfeil

Streckenempfehlungen auf Autobahnen können durch den Umlenkungs-Pfeil gekennzeichnet werden.

6. Sonstige Verkehrslenkungstafeln

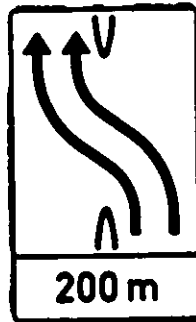
Zeichen 468



Schwierige Verkehrsführung

Es kündigt eine mit dem Zeichen "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (Zeichen 209 bis 214) verbundene Verkehrsführung an.

Zeichen 500



Überleitungstafel

Überleitungen des Verkehrs auf die Fahrbahn oder Fahrstreifen für den Gegenverkehr werden durch solche Tafeln angekündigt. Auch die Rückleitung des Verkehrs wird so angekündigt.

§ 43

Verkehrseinrichtungen

- (1) Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Geländer, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen sowie Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen.
- (2) Regelungen durch Verkehrseinrichtungen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.
- (3) Verkehrseinrichtungen im einzelnen:
 - 1. An Bahnübergängen sind die Schranken rot-weiß gestreift.

2. Absperrgeräte für Arbeits-, Schaden-, Unfall- und andere Stellen sind

Zeichen 600



Absperrschranke

Zeichen 605



Leitbake (Warnbake)

Zeichen 610



Leitkegel

Zeichen 615



fahrbare Absperrtafel

Zeichen 616



fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil

Die Absperrtafel weist auf eine Arbeitsstelle hin. Behelfsmäßig oder zusätzlich können weiß-rot-weiße Warnfahnen, aufgereihte rot-weiße Fahnen oder andere rot-weiße Warneinrichtungen verwendet werden. Warnleuchten an Absperrgeräten zeigen rotes Licht, wenn die ganze Fahrbahn gesperrt ist, sonst gelbes Licht oder gelbes Blinklicht. Die Absperrgeräte verbieten das Befahren der abgesperrten Straßenfläche.

3. Leiteinrichtungen

- a) Um den Verlauf der Straße kenntlich zu machen, können an den Straßenseiten

Zeichen 620



**Leitpfosten
(links)**

in der Regel in Abständen von 50 m stehen.



**Leitpfosten
(rechts)**

- b) An gefährlichen Stellen können schraffierte Leittafeln oder Leitmale angebracht sein, wie

Zeichen 625



Richtungstafel in Kurven

- (4) Zur Kennzeichnung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 von Fahrzeugen und Anhängern, die innerhalb geschlossener Ortschaften auf der Fahrbahn halten, können amtlich geprüfte Park-Warntafeln verwendet werden.

Zeichen 630



Park-Warntafel"

15. In § 45 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort "Vorfahrtstraßen" das Komma und die Wörter "soweit sie nicht Bundesfernstraßen sind," gestrichen.
16. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. das Verhalten bei besonderen Verkehrslagen nach § 11 Abs. 1 oder 2,"
 - bb) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

"12. das Halten oder Parken nach § 12 Abs. 1, 1a, 3, 3a Satz 1, Abs. 3b Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Abs. 4a bis 6,."

cc) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

"18. die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen nach § 18 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 bis 10,".

dd) Nummer 25 wird wie folgt gefaßt:

"25. den Umweltschutz nach § 30 Abs. 1 oder 2 oder
das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 4 Satz 2,".

b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 5 Satz 4" ersetzt.

bb) In Nummer 3 Nr. 3 wird die Angabe "§ 38 Abs. 1, Abs. 2 oder 3" durch die Angabe "§ 38 Abs. 1, Abs. 2 oder 3 Satz 3" ersetzt.

17. § 53 wird gestrichen. § 54 wird § 53.

18. Dem § 53 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Verkehrszeichen in der Gestaltung nach der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung dieser Verordnung behalten auch danach ihre Gültigkeit. Ab dem 1. Juli 1992 dürfen jedoch nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen angeordnet und aufgestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1992

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I Allgemeines

Sowohl die Streichung der Sonderregelungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für den Verkehr als auch die Modernisierung der zum Teil veralteten Sinnbilder der Verkehrszeichen ist dringend. Die Ausrüstung des Verkehrsraumes Straße mit neuen, jederzeit erkennbaren Verkehrszeichen ist in den neuen Ländern ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Dieses Ziel mit in der Darstellungsweise veralteten Verkehrszeichen anzustreben, ist wenig sinnvoll. Die Überarbeitung der Darstellung der Verkehrszeichen ist abgeschlossen.

II Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 3)

Mit der 9. Verordnung zur Änderung der StVO wurde der Bedeutungsinhalt des Zeichens 277 neu festgelegt. Die notwendige Anpassung des § 7 Abs. 3 wird nun nachgeholt.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 4)

Die Vorschrift bestimmt für das jeweilige Linksabbiegen zweier entgegenkommender Fahrzeuge das in der Praxis bereits häufig angewendete und in der ehemaligen StVO-DDR vorgeschriebene sogenannte tangentielle Abbiegen als Regelfall. Diese Form des Abbiegens hat sich für die Mehrzahl dieser Begegnungsfälle bewährt. Für Fälle, in denen diese Abbiegeform, z.B. aus Platzgründen ungeeignet ist, ist aber auch das Abbiegen nach der Vorbeifahrt zuzulassen.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 2)

Die Vorschrift dehnt die Verpflichtung zur Bildung einer freien Gasse auch auf Außerortsstraßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung aus. Eine Beschränkung dieser Verpflichtung nur auf Autobahnen trägt dem gestiegenen Verkehrsaufkommen nicht mehr Rechnung.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, bb (§ 12 Abs. 3 Nr. 8
Buchstabe d)

Die Grenzmarkierungen sollen nicht nur bei der Kennzeichnung von Parkverboten, sondern auch zur Kennzeichnung von Haltverboten eingesetzt werden können.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, cc (§ 12 Abs. 3 Nr. 9)

Städte und Kommunen richten vermehrt sogenannte Rollstuhlabsenkungen an Bordsteinkanten ein, um den Rollstuhlfahrern die Auf- und Abfahrt zu erleichtern. Diese Bordsteinabsenkungen werden leider häufig zugeparkt. Mit Ausnahme der 5-m-Zone an Straßenecken und an Aus- und Einfahrten kann dieses Parken bisher wegen mangelnder Rechtsgrundlagen nicht geahndet werden. Es wird daher gefordert, das Parken an allen abgesenkten Bordsteinen in der StVO zu verbieten.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 12 Abs. 4)

Das Halten und Parken im Fahrraum von Schienenfahrzeugen ist bisher nur nach den allgemeinen Regeln des Verhaltensrechts (§ 1 Absatz 2 StVO) unzulässig. Ein ausdrückliches Verbot erscheint jedoch zweckmäßig. Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung aus der ehemaligen StVO-DDR.

Zu Nummer 5 und Nummer 7 (§ 18 Abs. 1, § 22 Abs. 2)

Die Rechtsänderung gemäß der 36. Ausnahme-Verordnung zur StVZO über die Zulassung von 2,60 m breiten Kühlfahrzeugen macht eine Anpassung der §§ 18 und 22 StVO erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 18 Abs. 9)
Folgeänderung aus Nummer 3.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 30 Abs. 3)
Der Inhalt der bisherigen Nummer 1 entfällt:
Mit der Vereinigung beider deutscher Staaten ist die ehemalige Deutsche Demokratische Republik untergegangen. Damit sind die dort geltenden Regelungen sowie der Sonderstatus für Berlin weggefallen. Den aufgrund der wirtschaftlichen Probleme beim Aufbau der neuen Länder notwendigen Ausnahmeregelungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird durch eine Änderung der Regeln der VwV-StVO zu § 46 zu Absatz 1 zu Nummern 7. I. Rechnung getragen.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 30 Abs. 4)
Seit dem 1. 1. 1991 gilt gemäß Einigungsvertrag die StVO auch in den neuen Ländern. Somit sind die neuen Länder als auch deren Feiertage in den Absatz 4 aufzunehmen. Außerdem ist mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages der 3. Oktober als "Tag der Deutschen Einheit" zum gesetzlichen Feiertag bestimmt worden (Artikel 2 Absatz 2). Gleichzeitig wurde in der Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 3 (BGBl. II 1990 S. 910) das (alte) "Gesetz über den Tag der deutschen Einheit" (17. Juni) aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 34 Abs. 3)
Es handelt sich hier um eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu Nummer 10 (§ 35 Abs. 1 a)
Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Umsetzung des Schengener Zusatzübereinkommens in bezug auf die zur Nachteile berechtigten Beamten der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.

Zu Nummer 11 (§ 36 Abs. 5)

Die Änderung zu Satz 1 soll klarstellen, daß ein Verkehrsteilnehmer, der einen Verkehrsverstoß begangen hat, verpflichtet ist, einer auf § 36 Abs. 5 StVO gestützten Weisung der Polizei zum Anhalten zu folgen. Nach der Rechtsprechung besteht die Verpflichtung anders als nach einer früheren Fassung der StVO nicht. Diese Einschränkung geht zu Lasten der Verkehrssicherheit und bedeutet für gefährliche Verkehrstäter letztlich einen "Freibrief". Als Alternative hat die Polizei dann nämlich häufig nur die Möglichkeit auf die Anhaltung zu verzichten und damit das Ermittlungsergebnis zu gefährden. Durch die Neufassung soll der früher bewährte Rechtszustand wieder hergestellt werden.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8)

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß eine entsprechende Ausführung eine größere Lichtstärke und damit bessere Wahrnehmbarkeit des Signals als die bisher auch zugelassene alternative Verwendung aufweist. In der VwV-StVO ist dieser Erkenntnis bereits Rechnung getragen. In zu § 37 zu den Nummern 1 und 2 X Ziffer 4 ist eine entsprechende Regelung bereits schon früher eingeflossen. Eine entsprechende Regelung, die zudem auch eine Vereinheitlichung mit der bisherigen DDR-Regel schafft, soll nun auch in die StVO einfließen.

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 9)

In besonderen Fällen kann es ausreichen, dem Rechtsabbiegestrom eine Vorgabezeit nur mit einem einfeldigen Signalgeben mit Grünpfeil anzuzeigen.

In der Praxis werden schon seit langem entsprechende "gesicherte" Grünpfeile eingesetzt. Da es sich hier um ein zeitweises erlaubtes Rechtsabbiegen bei ROT-Überfahung für die Geradeaus-Richtung handelt, wird eine entsprechende Verankerung in der StVO für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 13 Buchstabe a (§ 38 Abs. 2)

Die gegenwärtige Rechtslage läßt die Verwendung des blauen Blinklichts allein bei Einsatzfahrten nicht zu. In der Praxis ist jedoch für Rettungsdienste, Feuerwehr sowie Polizei die Möglichkeit, das blaue Blinklicht alleine benutzen zu dürfen (z. B. Nachtzeit, einsatztaktische Gründe), sinnvoll. Für diesen Fall ist allerdings das Wegerecht nicht gegeben.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 38 Abs. 3)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß gelbes Blinklicht auch stationär eingesetzt werden kann.

Zu Nummer 14

Vorbemerkung zur Änderung der §§ 39 bis 43

Da die graphische Gestaltung der Symbole der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der §§ 39-43 sich weitgehend geändert hat (siehe Begründung Nr. 14.3), wurden, um die Übersichtlichkeit zu erhalten, die §§ 39-43 mit den übrigen Änderungen insgesamt in die Verordnung aufgenommen.

Im einzelnen:

1. § 39 Abs. 1a

Sowohl die Innenministerkonferenz als auch die für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden erheben seit geraumer Zeit die Forderung, Änderungen der Vorschriften über die Erteilung einer Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung des Großraum- und Schwerverkehrs herbeizuführen, die zu einer erheblichen Verringerung der polizeilichen Begleitung von Großraum- und Schwertransporten führen. Aufgrund der positiven Erfahrungen der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern mit der versuchsweisen firmeneigenen Begleitung statt Polizeibegleitung von Großraum- und Schwertransporten ist eine straßenverkehrsrechtliche Regelung erarbeitet worden.

Die Ergänzung des § 39 Abs. 1 wurde notwendig, da die StVO im Grundsatz davon ausgeht, daß Verkehrszeichen auf einen Standort und/oder auf eine feste Strecke bezogen angeordnet und die Verkehrszeichen hierfür ortsfest aufgestellt werden. Die vorgesehene Ergänzung ist für die Anordnung von Verkehrszeichen auf Fahrzeugen bei der Firmenbegleitung von Großraum- und Schwertransporten erforderlich. Einsätze entsprechender beweglicher Verkehrszeichen durch die Polizei werden denkbar; in Baustellenbereichen werden sie bereits eingesetzt. Den notwendigen Ausführungsbestimmungen werden in einer Änderung der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 VI Nr. 7 Rechnung getragen.

2. §§ 39 bis 43

Eine unzeitgemäße Gestaltung der Sinnbilder der Verkehrszeichen hat Einfluß auf die Grundhaltung beim Verkehrsteilnehmer. Die Verbesserung der Akzeptanz von Straßenverkehrszeichen ist ein Beitrag zur Verkehrssicherheit. Um die Wahrnehmbarkeit und Lesbarkeit zu erhöhen, wurden die Sinnbilder vor allem in lichttechnischer Hinsicht verbessert. Mit den meisten Änderungen wurde eine Angleichung an bereits eingeführte Sinnbilder vollzogen; damit weisen nun alle Sinnbilder von Verkehrszeichen weitgehend gleiche Gestaltungselemente auf.

Auch die teilweise neu gestalteten Sinnbilder der Verkehrszeichen entsprechen den Vorgaben des internationalen Wiener Übereinkommens über die Verkehrszeichen aus dem Jahre 1968.

Ein Vergleich mit Sinnbildern von Verkehrszeichen anderer europäischer Länder zeigt, daß sich die Sinnbilder in der Gestaltung angeglichen haben bzw. zu einem großen Teil gleich sind.

3. § 39 Abs. 3

Die bisher verbal im Absatz 3 aufgezählten Sinnbilder wurden ebenfalls als eine graphische Darstellung den bereits vorhandenen Sinnbildern hinzugefügt. Überholte Sinnbilder wurden gestrichen. Die vorgenommene Vereinheitlichung der Darstellung fördert eine einfache Handhabung und damit die Verständlichkeit dieses Absatzes.

Sowohl Gespannfuhrwerke als auch Fußgänger mit Handfahrzeugen sind nur noch sehr seltene Verkehrsteilnehmer. Es bedarf daher der beiden besonderen Sinnbilder nicht mehr. Im Zuge der Überarbeitung und Neudarstellung der gesamten Sinnbilder der Verkehrszeichen sind daher diese beiden Sinnbilder aus der StVO zu streichen.

Die Erörterungen bei der Einführung der Zeichen 261 - Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern - und des Zeichens 269 - Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - anlässlich der 9. Verordnung zur Änderung der StVO sowie die Erörterungen bei der Erstellung der "Richtlinien für den Transport von gefährlichen Gütern auf Straßen" haben ergeben, daß das Sinnbild für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit explosionsgefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen entbehrlich ist.

4. § 40 Abs. 6 (Zeichen 113, 116, 124)

Bisher wurde auf Gefahren durch Glätte, durch hochfliegenden Splitt oder Schotter und durch Stau durch Zusatzschild zum Zeichen 101 hingewiesen. Da diesen Gefahrenhinweisen immer mehr Bedeutung zukommt, sollen diese Gefahren durch "Gefahrzeichen" des § 40 zum Ausdruck gebracht werden. Die vorgesehenen Gefahrzeichen sind im Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen vorgesehen.

Durch die Aufnahme des Gefahrzeichens 113 "Schnee- und Eisglätte" kann das Zusatzschild "Gefahr unerwarteter

Glatteisbildung" aus der StVO genommen werden; es wird in den Katalog der Verkehrszeichen der VwV-StVO aufgenommen.

5. § 40 Abs. 6 (Zeichen 133, 134)

Die Gefahrzeichen 133 "Fußgänger" und 134 "Fußgängerüberweg" wurden in der Vergangenheit regelmäßig auf den Straßen aufgestellt. Sie sollen nun in den StVO-Text aufgenommen werden.

7. § 41 Abs. 2 Nr. 5 (Zeichen 240, 241)

Die Vorschriftzeichen 240 "gemeinsamer Fuß- und Radweg" und 241 "getrennter Rad- und Fußweg" wurden in der Vergangenheit regelmäßig auf entsprechenden Sonderwegen aufgestellt. Sie sollen nun in den StVO-Text aufgenommen werden.

7. § 41 Abs. 2 Nr. 6

Die Ergänzung durch die Zeichen 254, 255, 259 und 260 wurde wegen der Bedeutung und der Häufigkeit dieser Zeichen in die StVO aufgenommen.

8. § 41 Abs. 2 Nr. 6 (Buchstabe a der Erläuterung zu den Zeichen 251 - 255)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Zeichen 254, 255 und 259 in die StVO.

9. § 41 Abs. 2 Nr. 6 (Erläuterung zum Zeichen 270)

Die Ergänzung wurde notwendig, um das Zeichen 270 auch in den Fällen des § 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz anwenden zu können.

10. § 41 Abs. 2 Nr. 6 (Zeichen 272)

Mit dem bisherigen Zeichen für das erlaubte Linksabbiegen (weißer Pfeil auf rundem blauen Schild) ist kein Verbot des Wendens verbunden. Eine flüssige und sichere Verkehrsführung verlangt aber immer wieder ein

entsprechendes Wende- und Verbot. Das Richtzeichen ist im Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen vorgesehen.

11. § 41 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe c

Schwarze Pfeile in weißen Zusatzschildern sollen grundsätzlich auf Verbote oder Gebote hinweisen. Der Anfang und das Ende eines Streckenverbotes soll, wenn dies mit Pfeilen ausgedrückt werden soll, mit weißen Pfeilen im Verkehrszeichen selbst dargestellt werden. Damit es nicht zu einer Verwirrung der Verkehrsteilnehmer über gleiche Darstellungen von Pfeilen kommt, ist die vorgenommene Streichung notwendig. Im übrigen wurde die bisherige Regelung des 3. Satzes in Buchstabe c) wenn überhaupt, nur sehr selten angewandt (siehe auch Begründung zu Nummer 14 lfd. Nr. 12 - Anfang und Ende des erlaubten Parkens).

12. § 41 Abs. 2 Nr. 8 (Erläuterungen zu den Zeichen 290 und 292)

Durch Zeichen 290 kann für eine Zone ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet werden. Durch ein Zusatzschild gem. § 41 Abs. 2 letzter Satz StVO kann die Benutzung einer Parkscheibe vorgeschrieben werden. Gegen die Verwendung von Parkscheinautomaten besteht kein sachgerechter Grund. Daher sollen auch Parkscheine zur Anwendung kommen.

13. § 42 Abs. 4 (Erläuterungen Nr. 3 zum Zeichen 314)

Weisse Pfeile in Verkehrszeichen sollten möglichst immer die gleiche Bedeutung haben. Dies war bisher nicht der Fall. Während in den Zeichen 283 und 286 weisse Pfeile den Anfang und das Ende einer Verbotsstrecke kennzeichneten, wiesen weisse Pfeile im Zeichen 314 auf einen Parkplatz hin. Dies ist für den Verkehrsteilnehmer verwirrend. Auch in der Rechtsprechung gibt es zu den weissen Pfeilen im Zeichen 314 unterschiedliche

Auffassungen. Um hier Klarheit zu schaffen, ist die Änderung erforderlich.

14. § 42 Abs. 4 (Zeichen 316)

Wegen der Zunahme der Bedeutung von "P+R"-Plätzen ist es erforderlich, das Zeichen 316 in die StVO aufzunehmen.

15. § 42 Abs. 4 (Zeichen 317)

Wegen der häufigen Aufstellung des Zeichens "Wanderparkplatz" soll es als Zeichen 317 in die StVO aufgenommen werden.

16. § 42 Abs. 5 (Zeichen 333)

Die Streichung des Wortes "Pfeilschild" zum Zeichen 333 kann erfolgen, weil die Erläuterung nur die dargestellte Form des Zeichens 333 wiedergibt.

17. § 42 Abs. 7 (Zeichen 356)

Verkehrskadetten werden von der Deutschen Verkehrswacht in vielen Städten des Landes NRW und mit zunehmender Tendenz auch in anderen Bundesländern eingesetzt. Dabei handelt es sich um junge Menschen im Alter von 14 bis 20 Jahren, die die Polizei bei der Verkehrsregelung anlässlich von Großveranstaltungen unterstützen. Der Verkehrskadett darf weder den Verkehr auf öffentlichen Straßen lenken noch den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Kreuzungen anstelle der Polizei regeln.

Im Vergleich dazu hat auch der Schülerlotse keinerlei obrigkeitliche Befugnisse. Der Schülerlotse ist als ein Verkehrshelfer für die Schüler auf dem Schulweg an der ihm zugewiesenen Einsatzstelle anzusehen.

Beide Arten von Verkehrshelfern haben keine polizeilichen Befugnisse; sie weisen lediglich auf verkehrrechtliche Pflichten und auf ein Verkehrsgeschehen hin. Dies ist zulässig und verstößt nicht gegen die Regeln der StVO.

18. § 42 Abs. 8 (Zeichen 434 bis 436)

Die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen wurde umfassend in neuen Richtlinien zusammenfassend dargestellt. Hieraus resultieren die dargestellten Änderungen. Die aufgelöste Bauweise der Wegweisertafel wird schon seit langem in der wegweisenden Beschilderung angewandt. Es wird nun diese Art der Beschilderung in der StVO verankert.

19. § 42 Abs. 8. (Zeichen 453)

Die Änderung des Zeichens 453 entspricht dem Bedürfnis, die Ziele auf der Entfernungstafel durch eine bessere Lesbarkeit eindeutiger zuordnen zu können; ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Ausführungsbestimmungen werden in die RWBA aufgenommen.

20. § 42 Abs. 8 (Zeichen 450)

Die Umleitungsbeschilderung wurde umfassend in neuen Richtlinien zusammenfassend dargestellt. Das Verkehrszeichen 459 "Ende einer Umleitung" entspricht dem System der Beschilderung nach der StVO und ist von der Praxis immer wieder gefordert worden und auch schon eingesetzt.

Zu Nummer 15 (§ 45 Abs. 7)

Für die unterschiedlichen Zustimmungsregelungen in § 45 Abs. 7 gibt es keinen nachvollziehbaren Grund. Allein die Tatsache, daß der BMV für die Bauprogramme der Bundesfernstraßen zuständig ist, stellt kein sachlicher Grund zur Befreiung von der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde dar.

Zu Nummer 16 (§ 49 Abs. 1)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung aus Nummer 3, aus Nummer 4, aus Nummer 6 aus Nummer 8 und aus Nummer 14 (§ 42 Abs. 4 Zeichen 316).

Zu Nummer 17 (§ 53)

Mit Vereinigung beider deutscher Staaten sind die Regelungen des § 53 hinfällig geworden.

Um vor allem im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Umrüstaktionen vorzubeugen, wird die Übergangsregelung in den § 53 (neu) aufgenommen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Kosten

Durch die Änderung der Bedeutung der weißen Pfeile im Zeichen 314 können durch Umrüstungen (Überkleben, Zusatzzeichen) Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen (siehe auch Begründung zu Nummer 14 lfd. Nr. 12). Ansonsten ausreichende Übergangsfristen. Die Umstellung auf die neuen Verkehrszeichen soll nur im Zuge der normalen Erneuerung erfolgen. Eine Auswirkung auf die Preise ist nicht zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die sich aus der Anlage ergebenden Entschließungen zu fassen.

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g e n
zur
Elften Verordnung zur Änderung
der Straßenverkehrs-Ordnung

I.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 7 Abs. 3 würde die freie Fahrstreifenwahl ohne Notwendigkeit erheblich eingeschränkt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 12)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort
"Seite"
durch das Wort
"Fahrbahnseite"
ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

"Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden."

Begründung:

In § 12 Abs. 4 Satz 2 StVO ist nur der zweite Halbsatz bußgeldbewehrt. Hält ein Fahrzeugführer auf einem Gehweg oder einem Radweg, ohne zu parken, so ist bisher strittig, ob dieses Verhalten geahndet werden kann. Durch die Änderung wird klargestellt, daß selbst dann, wenn der Regelfall des Halbsatzes 1 nicht zutrifft, jedenfalls auf der Fahrbahn gehalten werden muß, während andere Straßenteile nicht zum Halten benutzt werden dürfen.

3. Zu Artikel 1 nach Nummer 6 (§ 21 Abs. 1 a und § 21 a Abs. 1 und Nr. 16 (§ 49))

a) In Artikel 1 sind nach Nummer 6 folgende Nummern 6 a und 6 b einzufügen:

'6 a. § 21 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte
"die auch hintere Sitze haben"
sowie die Worte
"oder wenn die hinteren Sitze von Kindern
unter 12 Jahren besetzt sind"
gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.'

6 b. In § 21 a Abs. 1 Satz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"4. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr auf hinteren Sitzen in Kraftfahrzeugen; vorhandene Rückhalteeinrichtungen müssen benutzt werden.'"

Als Folge sind

in § 49 Abs. 1 Nr. 20 die Worte "Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung wird erreicht, daß Kinder unter 12 Jahren in Kfz auf Vordersitzen nur befördert werden, wenn Sicherheitsgurte oder Rückhalteeinrichtungen benutzt werden, die für das Kind geeignet sind. Im Vorgriff auf die umzusetzende EG-Richtlinie 91/671/EWG vom 16.12.1991 soll zunächst die ausnahmslose Anschnallpflicht auf den Vordersitzen in nationales Recht übernommen werden. Da Rückhaltesysteme für Kinder unter 12 Jahren von der Industrie angeboten werden, gibt es keine Veranlassung mehr, auf die Anschnallpflicht auf Vordersitzen zu verzichten.

b) In Nummer 16 ist in Buchstabe a nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

'ee) Nummer 20 a wird wie folgt gefaßt:

"20 a. das Anlegen von Sicherheitsgurten nach § 21 a Abs. 1 Satz 1, das Benutzen vorhandener Rückhalteeinrichtungen nach § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder das Tragen von Schutzhelmen nach § 21 a Abs. 2, "".

Begründung:

Die Änderung in Buchstabe a) erfordert eine Anpassung der Bußgeldvorschrift.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 35)

In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. In § 35 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Absatz 1 gilt entsprechend für Polizeibeamte, die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile im Inland berechtigt sind."

Begründung:

Durch die Neufassung wird der Text einfacher und verständlicher; auf die Zitierung einer konkreten Vorschrift aus einem bestimmten internationalen Vertrag kann verzichtet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 36 Abs. 5)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 36 Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort

"Verkehrskontrolle"

die Worte

"einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung soll klarstellen, daß die Polizei berechtigt ist, auch ohne konkreten Anlaß eine Verkehrskontrolle zu dem Zweck durchzuführen, die Fahrtüchtigkeit von Fahrzeugführern festzustellen. Dies hat insbesondere Bedeutung für Kontrollen zur Feststellung von Fahrzeugführern, die durch Alkoholgenuß fahruntüchtig sind. Eine Verpflichtung der kontrollierten Verkehrsteilnehmer, etwa an einem Atemalkoholtest aktiv mitzuwirken oder eine Blutentnahme (§ 81 StPO) ohne konkreten Verdacht zu dulden, wird dadurch nicht begründet.

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 39 bis 43)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 42 Abs. 4 die Erläuterung zu Zeichen 315 wie folgt zu ergänzen:

"4. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen in entgegengesetzte Richtung weisenden Pfeil gekennzeichnet werden."

Begründung:

In der Praxis ist es notwendig und auch üblich, Anfang und Ende von Gehwegparkflächen zu kennzeichnen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 39 bis 43)

In Artikel 1 Nummer 14 ist in § 42 Abs. 8 die Erläuterung zu Zeichen 432 wie folgt zu ergänzen:

"Wird aus verkehrlichen Gründen auf private Ziele hingewiesen, so kann die Ausführung des Zeichens mit braunem Grund und weißen Zeichen erfolgen."

Begründung:

Die Vorschrift ist bisher in Abschnitt II der VwV-StVO zu Zeichen 432 enthalten. Durch die Verwaltungsvorschrift kann jedoch die Gestaltung des amtlichen Verkehrszeichens 432 nicht verändert werden. Die Vorschrift muß deshalb in die Verordnung aufgenommen werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 53)

Artikel 1 Nummer 18 erhält folgende Fassung:

'18. Dem § 53 werden folgende Absätze 9 bis 11
angefügt:

- "(9) Verkehrszeichen in der Gestaltung ... wie
Vorlage ...
- (10) Die Kennzeichnung des Anfangs, des Verlaufs
und des Endes einer Verbotsstrecke durch
Zusatzschilder (§ 41 Abs. 2 Nr. 8 Buch-
stabe c Satz 3 in der bis 30.06.1992 gelten-
den Fassung) bleibt bis 30.06.1994 wirksam.
- (11) Die Kennzeichnung des Anfangs, des Verlaufs
und des Endes einer Strecke, auf der das
Parken durch die Zeichen 314 oder 315 (§ 42
Abs. 4) erlaubt ist, durch Zusatzschilder
bleibt bis 30.06.1994 wirksam.
- (12) Rote und gelbe Pfeile in Lichtzeichenanlagen
gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum
30.06.1992 geltenden Fassung bleiben bis zum
31.12.2005 gültig."

Begründung:

Notwendige Übergangsregelung.

II.

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der bis zum 01.01.1993 umzusetzenden EG-Richtlinie 91/671/EWG eine Regelung zu finden, die der Sicherheit von Kindern unter 12 Jahren bei der Beförderung in Pkw Vorrang einräumt.
2. Der Bundesrat hält zusätzliche Maßnahmen für die Sicherheit der Kinder im Bereich von Schulbushaltestellen für dringend erforderlich. Er bittet deshalb den Bundesminister für Verkehr, alsbald unter Berücksichtigung der bisherigen Beratungen im Bund-Länder-Fachausschuß für Fragen der Straßenverkehrs-Ordnung und der Verkehrspolizei eine Verordnung zu erlassen, mit der das Überholen von Schulbussen im Bereich von Schulbushaltestellen und das Vorbeifahren an haltenden Schulbussen in beiden Richtungen verboten wird.
3. Im Zusammenhang mit der in der Elften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vorgesehenen Bedeutungserweiterung des Zeichens 270 bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob ein gesondertes Zeichen eingeführt und dies bei der nächsten Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung berücksichtigt werden kann.

Begründung:

Das bestehende Zeichen 270 ist für wenige Tage im Jahr und für ein relativ großes Verkehrsbeschränkungsgebiet anzuwenden. Es wird bei Smogalarm aktiviert. In den Smog-Alarmverordnungen sind die Ausnahmetatbestände geregelt.

Es ist somit für die Verkehrsteilnehmer eindeutig verständlich.

Die Erweiterung der Bedeutung hat zur Folge, daß das Schild nicht mehr nur einen Tatbestand regelt, sondern mehrere. Damit ist die Eindeutigkeit nicht mehr gegeben.

Durch die Erweiterung der Bedeutung ist darüber hinaus nicht mehr erkennbar, wie Ausnahmeregelungen erfolgen sollen. Das BImSchG gibt hier keine Ermächtigung für eine entsprechende Verordnung. Außerdem ist die Kennzeichnung von Fahrzeugen, die vom Verkehrsverbot ausgenommen sind bzw. sein sollen, nicht ausreichend geklärt. Dies ist für den Vollzug jedoch unerlässlich.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der nächsten Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung die Einführung folgender Vorschrifts- bzw. Zusatzzeichen zu prüfen:
- a) Zeichen, das Fahrzeugen, die einen bestimmten Lärmgrenzwert überschreiten, die Einfahrt in die ausgeschilderten Bereiche verbietet,
 - b) Zeichen, das Fahrzeugen die Einfahrt in die ausgeschilderten Bereiche verbietet, wenn sie die vorgegebenen Emissionsgrenzwerte überschreiten bzw. nicht eine vorgegebene Antriebsart (Elektroantrieb, Erdgasmotor) besitzen.

Begründung:

Durch Verkehrszeichen ist z. Z. keine Möglichkeit gegeben, stark lärmemittierenden Fahrzeugen Fahrverbote aufzuerlegen. Die StVO sollte um ein Vorschriftszeichen bzw. Zusatzzeichen erweitert werden, das Fahrzeugen, die einen bestimmten Lärmemissionswert überschreiten, die Einfahrt in die ausgeschilderten Bereiche verbietet. Denkbar ist auch die Kombination mit zeitlichen Regelungen.

Die Anwendung solcher Verkehrszeichen sollte vorrangig für besonders schutzbedürftige Gebiete, wie z. B. Kur- oder Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete oder für ausgewählte Straßenzüge, an denen schutzbedürftige Anlieger vorhanden sind, eingesetzt werden. Außer der Lärmreduzierung für derartige Gebiete ist zu erwarten, daß die Benutzervorteile lärmarmen Fahrzeuge für ansonsten gesperrte Bereiche die marktwirtschaftliche Entwicklung zu leisen Fahrzeugen günstig beeinflusst.

Die EG und die Bundesregierung unternehmen vielfältige Anstrengungen, damit die Emissionen aus dem Verkehrsbereich, vor allem aus dem Kraftfahrzeugverkehr, gesenkt werden. Die Senkung der Emissionen für Neufahrzeuge nach der Euro-Norm I werden erst ab 1993 und nach der Euro-Norm II erst ab 1996 wirksam. Fahrzeuge, die vor diesen Terminen produziert wurden, können weiterhin mit hohen Abgasemissionen am Verkehr teilnehmen. Eine Umschichtung der Kraftfahrzeugflotte kann vor 2000 nicht erreicht werden.

Zwischenzeitlich muß die Möglichkeit bestehen, in bestimmten Gebieten, wie z. B. Kurgebieten, Erholungsorten, Naturschutzgebieten, innerstädtischen Gebieten, den Verkehr für stark emittierende Fahrzeuge zu sperren. Im Gegensatz zum Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung - Verkehrsverbot bei Smog und zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen - ist bei dem neu zu schaffenden Zeichen die Einfahrt für Kraftfahrzeuge gestattet, die bestimmte angegebene Grenzwerte einhalten. Bei Nutzfahrzeugen könnte z. B. die Forderung lauten, es dürfen nur Lastkraftwagen einfahren, die einen Rußfilter mit Oxydationsanlage besitzen, bzw. Busse müssen mit einem Gasmotor ausgerüstet sein. In Kur- und Erholungsorten könnte die Forderung bestehen, daß nur Elektrofahrzeuge verkehren dürfen.